Satzung des Waldkindergarten Göppingen e.V.
in der Fassung vom 24.11.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten Göppingen e.V." und hat seinen Sitz in Göppingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein widmet sich der Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur. Hierbei steht die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund.
Der Verein verpflichtet sich in allen Handlungsweisen zur ökologischen Nachhaltigkeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und den Betrieb eines Waldkindergartens verwirklicht.
3. Dieser Waldkindergarten ist ausschließlich den Kindern von Vereinsmitgliedern vorbehalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn ihr gewichtige Gründe entgegenstehen.

4. Die Mitgliedschaft endet:
(a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate zuvor mitgeteilt werden. Diese 3-Monatsfrist kann in Härtefällen durch den Vorstand erlassen oder gekürzt werden.
(b) Durch Ausschluss des Mitglieds, wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Mitteilung schriftlich Berufung einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
(c) Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Nach einem Rückstand von zwei Monaten wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird innerhalb weiterer zwei Monate keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied von dem Verein auszuschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt. (Siehe dazu „Beitragsordnung“)
2. Die Beiträge der Mitglieder sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Pro Familie/Lebensgemeinschaft muss wenigstens ein Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand bezüglich der Beitragshöhe Härtefallregelungen treffen.

§ 7 Organisation

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das grundlegende Gremium des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand.
1. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen und 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergereicht werden.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

(a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

(b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

(c) Wahl und Entlastung des Vorstandes

(d) Wahl der beiden Kassenprüfer

(e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(f) Beschlussfassung über Anträge

(g) Änderung der Satzung

(h) Definition der Rahmenbedingungen des Waldkindergartens und des pädagogischen Konzepts

(i) Auflösung des Vereins

6. Beschlussfähigkeit

(a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(b) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung stattfindende Versammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei pro Familie/Lebensgemeinschaft nur eine Stimme ausgeübt werden kann. Dies gilt nicht sofern mehrere Familien-/Lebensgemeinschafts-mitglieder im Vorstand sind; diese haben einzelnes Stimmrecht. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

(d) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

(e) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungs-, Zweck- und Konzeptionsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in), sowie dem/der Schriftführer(in).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis obliegt ebenfalls dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied können Vollmachten erteilen.

3. Für den Posten des/der 1. Vorsitzenden wird eine Ehrenamtspauschale von Höhe von 70 Euro pro Monat gewährt. Der/die Empfänger/in der Ehrenamtspauschale muss gegenüber dem Waldkindergarten Göppingen e.V. schriftlich erklären, dass er/sie die Ehrenamtspauschale in keinem anderen Verein in Anspruch nimmt.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird sein Nachfolger in einer einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er erledigt die Verwaltungsaufgaben, welche durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

(a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung

(b) Erstellung des Jahresberichtes

(c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(d) Erledigung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
(e) Abschluss und Kündigung der Arbeitsverträge
(f) Festsetzung der Kindergartenbeiträge

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die betroffenen Personen werden über beschlossene Ordnungen in Kenntnis gesetzt.

§12 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die KassenprüferInnen prüfen die Kassenführung und erstatten Bericht in der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 13 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen erwerben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung stattfindende Versammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden-Württemberg e.V." mit Sitz in Calw, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidator ist der/die Vorsitzende, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.